

Antrag auf Eintragung

in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse
zum nachfolgenden

Umschulungsvertrag

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
ZU BERLIN

HARDENBERGSTRASSE 16 - 18 - 10623 BERLIN

Zwischen dem Umschulenden (Durchführender der Umschulungsmaßnahme)

und der/dem Umzuschulenden männlich weiblich

Tel. Nr. _____

Firma _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Verantwortlicher Ausbilder:
Name: _____

Name, Vorname _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Staatsangehörigkeit _____

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung im Ausbildungsberuf _____ mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt _____ nach Maßgabe der Ausbildungsordnung¹⁾ geschlossen

Betrieblicher Unterricht Ja Nein

Lehrbüro Lehrecke Lehrwerkstatt Sonstige

Ausbildungseinrichtung _____
Zuständige Berufsschule _____

Vom Umzuschulenden besuchte Schulen

zuletzt³⁾ Abgangsklasse abgeschlossen mit⁴⁾ davor³⁾

A Die Umschulungszeit (§2) dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges aufgrund der nachgewiesenen

Ausbildung zum _____
und / oder der
bisher ausgeübten Tätigkeit als _____

Vorbildung _____

_____ Monate. Das Umschulungsverhältnis

beginnt am Tag Monat Jahr _____ endet am Tag Monat Jahr _____

B Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (mit Zeitraumangabe) _____

C Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine Vergütung (§7); diese beträgt monatlich brutto:

vom _____ bis _____ Euro

vom _____ bis _____ Euro

vom _____ bis _____ Euro

Der Umschulende gewährt außerdem folgende Zuwendungen:

Soweit ein Kostenträger / Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften geregelt.

D Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft wird gestellt Ja Nein

Voll- / Teilverpflegung wird gewährt Ja Nein

E Die regelm. wöchentl. Umschulungszeit (§ 6 Nr. 1) beträgt in der Regel Std.²⁾

F Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub (§ 6 Nr. 2) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

auf _____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahre

auf _____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahre

auf _____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahre

auf _____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahre

auf _____ Werktage oder _____ Arbeitstage im Jahre

G Sonstige Vereinbarungen (§9)

¹⁾ Solange die Ausbildungsverordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 108 Abs. 1 BBiG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden

²⁾ Die Verteilung auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung bzw. nach der sachlichen und zeitlichen Gliederung des innerbetrieblichen Ausbildungsplanes

³⁾ Zuletzt besuchte Schule (zutr. Ziffer eintragen)

⁴⁾ Schulabschluss (zutr. Ziffer eintragen)

1 unbekannt	1 unbekannt
2 Hauptschule	2 Hauptschulabschluss
3 Sonderschule	3 Qualifizierter Hauptschulabschluss
4 Realschule	4 Mittlere Reife
5 Gymnasium	5 Fachhochschulreife
6 Oberstufenzentrum	6 Hochschulreife
7 Gesamtschule	7 Hochschulabschluss
8 Berufsvorbereitungsjahr	8 BGJ-S
9 Berufsgrundschuljahr (BGJ)	9 Sonstiger Abschluss
10 Berufsfachschule	10 Ohne Abschluss
11 Fachoberschule	
12 Sonst. berufl. Volltagsschulen	
13 Hochschule / Fachhochschule	
14 Sonstige Schule	

Antrag

auf Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse

An die

Industrie- und Handelskammer
zu Berlin
Hardenbergstr. 16 - 18

10623 Berlin

Mit Vorlage von drei Ausfertigungen des mit dem umseitig genannten Umzuschulenden abgeschlossenen Umschulungsvertrag wird die Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse der Kammer beantragt. Hierzu wird erklärt:

1. In der Ausbildungsstätte ist Vorsorge getroffen, dass die Umschulung nach dem Ausbildungsberufsbild und den Bestimmungen des Umschulungsvertrages durchgeführt wird.
2. Die Einrichtungen der Ausbildungsstätte bieten - gegebenenfalls zusammen mit den im Umschulungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte - die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsberufsbild in vollem Umfang vermittelt werden können.
3. In der Person des Umschulenden und des gegebenenfalls von ihm bestellten Ausbilders liegen keine Gründe, die der Umschulung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.
4. Der umseitig genannte Ausbilder ist auch fachlich für die Umschulung geeignet. Eine Ausbilderkarte nach dem neuesten Stand liegt der Kammer bereits vor bzw. wird mit dem Antrag eingereicht.
5. Wesentliche Änderungen des Umschulungsvertrages werden der Kammer unverzüglich angezeigt.
6. Die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung wird dem Umzuschulenden mit Beginn der Umschulung ausgehändigt.
7. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben wird bestätigt.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel

Anmerkung

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 10, 11, 27-30, 34-36, 58 BBiG